

## **Satzung**

### **über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 20 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 20 01), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 430/SGV NW 20 61) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 228) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 04.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Busshaltstellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

#### **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

(1) Die Reinigung der Gehwege, der in den anliegenden Straßenverzeichnissen Nr. 1 bis 3 aufgeführten Straßen und die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis Nr. 4 aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke mit Ausnahme der im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Die Straßenverzeichnisse sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

#### **§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1**

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind an dem im Straßenverzeichnis bestimmten Tag in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Die Säuberung hat sich auf die Beseitigung von Schutt, Unrat, Pflanzen, Moos und verunreinigende Flüssigkeiten zu erstrecken.

Rinnsteine, Einlaufroste, Gräben und Durchlässe sind für den ungehinderten Wasserablauf freizuhalten. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

(a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

(b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Brückenabgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(4) In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

#### **§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Absatz 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich bei Fahrbahnen, die vorwiegend

a) dem Anliegerverkehr dienen	=	1,16 €
b) dem innerörtlichen Verkehr dienen	=	0,87 €
c) dem überörtlichen Verkehr dienen	=	0,58 €

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

#### **§ 6 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

#### **§ 7 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

#### **§ 8 Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 24.10.1990 mit den Änderungssatzungen I. bis VI. vom 10.12.1991, 09.12.1992, 11.12.1995, 10.12.1998, 20.05.1999 und 07.11.2000 sowie dem Artikel 4 der Artikelsatzung vom 31.10.2001 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 05.07.2005

gez

Murken

Bürgermeister

## Verzeichnis Nr. 1

Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und deren Reinigung einmal wöchentlich am Freitag erfolgt (Fahrbahnreinigung).  
Sofern der Reinigungstag auf einen Feiertag fällt, wird die Reinigung an dem vorausgehenden Werktag durchgeführt.

Die Reinigung der Gehwege obliegt den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke.

### I. Ortsteil Lienen

Amselweg (Starenweg bis Drosselweg 1 einschließlich)  
Bergstraße  
Berliner Straße  
Breede  
Breslauer Straße  
Buchenstraße  
Dahlienweg  
Diekesbreede  
Falkenweg  
Fasanenweg  
Friedlandstraße  
Heckenweg  
Industriestraße  
Königsberger Straße  
Merschweg  
Nelkenweg  
Parkstraße  
Schwalbenweg  
Sperberweg  
Stettiner Straße  
Taubenweg  
Tulpenweg

### II. Ortsteil Kattenvenne

Bogenstraße  
Gartenstraße  
Kampstraße  
Kirchweg  
Ladberger Straße (Münsterstraße bis ehem. Bahnübergang)  
Lerchenweg  
Ringweg  
Tannenstraße

## Verzeichnis Nr. 2

Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen und deren Reinigung einmal wöchentlich am Freitag erfolgt (Fahrbahnreinigung).  
Sofern der Reinigungstag auf einen Feiertag fällt, wird die Reinigung an dem vorausgehenden Werktag durchgeführt.

Die Reinigung der Gehwege obliegt den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke.

### I. Ortsteil Lienen

Glandorfer Straße (Iburger Straße bis Starenweg)  
Börgerstraße  
Lührmanns Weg  
Schulstraße (Hauptstraße bis Mertenshöhe)  
Diekesdamm (Diekesdamm 9 und Hauptstraße 1)

### II. Ortsteil Kattenvenne

Bahnhofstraße  
Buchentorstraße  
Lienener Straße (ehem. Bahnübergang bis Lindenallee)

### Verzeichnis Nr. 3

Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen und deren Reinigung einmal wöchentlich am Freitag erfolgt (Fahrbahnreinigung).

Sofern der Reinigungstag auf einen Feiertag fällt, wird die Reinigung an dem vorausgehenden Werktag durchgeführt.

Die Reinigung der Gehwege obliegt den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke.

#### I. Ortsteil Lienen

Lengericher Straße (Sandstraße bis Kattenvenner Straße)  
Hauptstraße  
Iburger Straße - L 591 - (beidseitig bis Friedlandstraße und im Anschluß daran einseitig - Westseite - bis Einmündung Industriestraße)  
Holperdorper Straße - K 31 - (Hauptstraße bis Einmündung zur Bäuerlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaft)  
Kattenvenner Straße - L 834 - (Lengericher Straße bis Kriegen Kamp beidseitig und im Anschluß daran einseitig - Westseite - bis zum Dalweg)

### Verzeichnis Nr. 4

Straßen und Gehwege, deren Reinigung den Anliegern übertragen wird. Die Reinigung hat einmal wöchentlich am Samstag zu erfolgen.

Sofern der Reinigungstag auf einen Feiertag fällt, ist die Reinigung an dem vorausgehenden Werktag durchzuführen.

#### I. Ortsteil Lienen

Ackerbreede  
Ahornstraße  
Am Alten Sportplatz  
Amselweg (von der Westgrenze Grundstück Drosselweg 1 bis Friedhofstraße)  
Asterweg  
Auf der Höhe  
Birkenstraße  
Danziger Straße  
Diekesdamm (Parkstraße bis Kirchplatz)  
Dresdener Straße  
Drosselweg  
Eichenstraße  
Erikaweg  
Eschweg  
Feldbreede  
Fichtenweg  
Finkenweg  
Friedhofstraße  
Gartenbreede  
Gausebreede  
Ginsterweg  
Glandorfer Straße (Starenweg bis Wiesenstraße)  
Heideweg  
Hofbreede  
In den Wallhecken  
Kiefernweg  
Kirchplatz  
Kirstapelweg (Kattenvenner Straße bis Am Ölmühlenbach)  
Kriegen Kamp  
Lindenstraße  
Lütke Esch  
Meiners Patt  
Memeler Straße  
Mertenshöhe  
Metgers Patt  
Postdamm (Iburger Straße bis Stettiner Straße)  
Sandstraße  
Schulstraße (Mertenshöhe bis Dalweg)  
Starenweg  
Steegenbreede  
Südbreede  
Thieplatz  
Weidenstraße  
Wiesenstraße  
Wullbrink  
Zum Teich

#### II. Ortsteil Kattenvenne

Grüner Grund  
Heckenstraße (Im Wiesengrund bis Schwarzer Weg und in Verlängerung bis Buchentorstraße)  
Schwarzer Weg (bis Bahnhofstraße)  
Im Wiesengrund  
Lindenallee  
Meisenweg  
Plaggenmatt  
Stiller Winkel

## **I. Satzung** **vom 11.12.2006**

### **zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 20 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 272), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 20 01), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 274/SGV NW 20 61) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 488) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 04.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 5** **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich bei Fahrbahnen, die vorwiegend

a) dem Anliegerverkehr dienen	=	1,22 €
b) dem innerörtlichen Verkehr dienen	=	0,92 €
c) dem überörtlichen Verkehr dienen	=	0,61 €

#### **§ 9** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005 bleiben unverändert.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 11.12.2006

Murken  
Bürgermeister

## **II. Satzung**

**vom 20.06.2007**

### **zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NRW S. 401) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 18.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **Verzeichnis Nr. 3**

Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen und deren Reinigung einmal wöchentlich am Freitag erfolgt (Fahrbahnreinigung).

Sofern der Reinigungstag auf einen Feiertag fällt, wird die Reinigung an dem vorausgehenden Werktag durchgeführt.

Die Reinigung der Gehwege obliegt den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke.

Das Verzeichnis ist wie folgt zu ergänzen:

#### **II. Ortsteil Kattenvenne**

Münsterstraße - K 10 - (Ladberger Straße bis Langer Weg)

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005 bleiben unverändert.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 20.06.2007

gez.

Murken

Bürgermeister